

## **Satzung über den Anschluss der Ingenieurkammer Sachsen-Anhalt an die Ingenieurversorgung Mecklenburg-Vorpommern**

Aufgrund des § 19 des Ingenieurgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 17. Februar 2006 (GVBl. LSA S. 51) erlässt die Ingenieurkammer Sachsen-Anhalt nach Beschlussfassung durch die Vertreterversammlung am 29. Oktober 2005 folgende Satzung:

### **§ 1 Rechtsgrundlage und Satzungszweck**

(1) Die Ingenieurkammer Sachsen-Anhalt schließt sich nach § 19 des Ingenieurgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt an die Ingenieurversorgung Mecklenburg-Vorpommern an.

(2) Die Ingenieurversorgung Mecklenburg-Vorpommern gewährt den in der Kammerliste der Ingenieurkammer Sachsen-Anhalt als Beratende Ingenieure Eingetragenen und ihren Familienangehörigen Versorgung nach Maßgabe der Satzung über die Ingenieurversorgung Mecklenburg-Vorpommern.

(3) Es gelten die Bestimmungen der Satzung über die Ingenieurversorgung Mecklenburg-Vorpommerns in der jeweils geltenden Fassung mit den in dieser Satzung vorgesehenen Änderungen. Soweit in der Satzung über die Ingenieurversorgung Mecklenburg-Vorpommern von Teilnehmenden die Rede ist, sind damit auch die an der Ingenieurversorgung teilnehmenden Beratenden Ingenieure der Ingenieurkammer Sachsen-Anhalt gemeint.

### **§ 2 Mitgliedschaft**

(1) Teilnehmende der Ingenieurversorgung sind die Beratenden Ingenieure der Ingenieurkammer Sachsen-Anhalt, soweit sie nicht

- a. nach beamtenrechtlichen Vorschriften aus eigenem Recht Anspruch auf Versorgung haben,
- b. zu dem Zeitpunkt, an der ihre Teilnahme an der Ingenieurversorgung beginnen würde, das 45. Lebensjahr vollendet haben oder
- c. zu diesem Zeitpunkt berufsunfähig sind.

(2) Fallen die bei Beginn der Mitgliedschaft in der Ingenieurkammer Sachsen-Anhalt nach Absatz 1 a. oder c. bestehenden Ausnahmeregelungen weg, so beginnt die Teilnahme an der Ingenieurversorgung Mecklenburg-Vorpommern zum Zeitpunkt des Wegfalles der letzten Ausnahmeregelung.

(3) Beratende Ingenieure der Ingenieurkammer Sachsen-Anhalt, die

- a. als Angestellte der Pflichtversicherung nach dem VI. Buch des Sozialgesetzbuches unterliegen, oder
- b. bereits einer anderen auf Gesetz beruhenden berufsständischen Versorgungseinrichtung angehören oder dort Befreiung erlangt haben, können sich nach Maßgabe des § 11 der Satzung über die Ingenieurversorgung Mecklenburg-Vorpommern auf Antrag von der Teilnahme an dieser Ingenieurversorgung befreien lassen.

### **§ 3 Anfangsbestand**

(1) Ingenieurinnen und Ingenieure, die bei Inkrafttreten der Anschlusssatzung, auf Grund der Beschlussfassung der Vertreterversammlung vom 27. Oktober 2001, bereits Beratende Ingenieure der Ingenieurkammer Sachsen-Anhalt waren und das 45. Lebensjahr vollendet haben, können auf Antrag die Teilnahme an der Ingenieurversorgung Mecklenburg-Vorpommern begründen, sofern sie zu dem genannten Zeitpunkt:

- a. keine Rente aufgrund gesetzlicher Bestimmungen wegen Alters-, Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit beziehen oder beantragt haben und
- b. das 60. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Diese einkommensunabhängige Teilnahme muss mit mindestens 3/10 und kann mit höchstens 10/10 des Regelbeitrages nach § 16 (1) der Satzung über die Ingenieurversorgung Mecklenburg-Vorpommern begründet werden (Grad der Teilnahme). Zwischenschritte sind zu vollen Zehnteln möglich.

Der Antrag auf Teilnahme ist innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieser Satzung schriftlich an die Geschäftsstelle der Ingenieurversorgung Mecklenburg-Vorpommern zu stellen und gilt als unwiderruflich. Der Antrag hat den Grad der Teilnahme nach Satz 2 zu enthalten.

Als Tag der Antragstellung gilt das Datum des Einganges bei der Ingenieurversorgung Mecklenburg-Vorpommern. Soweit der Antragsteller keinen späteren Termin bestimmt, wird die Teilnahme zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung begründet, ansonsten zum beantragten Zeitpunkt, jedoch spätestens zum Ersten des siebten Monats nach Inkrafttreten dieser Satzung.

(2) Ingenieurinnen und Ingenieure, die bei Inkrafttreten der Anschlusssatzung, auf Grund der Beschlussfassung der Vertreterversammlung vom 27. Oktober 2001, bereits Beratende Ingenieure der Ingenieurkammer Sachsen-Anhalt waren und das 45. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, können sich nach Maßgabe des § 10 (2) der Satzung über die Ingenieurversorgung Mecklenburg-Vorpommern auf Antrag von der Teilnahme befreien lassen.

(3) Für Personen, die bis zum Inkrafttreten der Anschlusssatzung, auf Grund der Beschlussfassung der Vertreterversammlung vom 27. Oktober 2001, einen Antrag auf Mitgliedschaft als Beratender Ingenieur in der Ingenieurkammer Sachsen-Anhalt gestellt haben, gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend nach Maßgabe des § 10 a der Satzung über die Ingenieurversorgung Mecklenburg-Vorpommern.

#### **§ 4 Organbeteiligung**

(1) Das oberste Organ der Ingenieurversorgung ist das Vertretergremium. Es besteht aus 17 Mitgliedern aus dem Teilnehmerkreis der Ingenieurversorgung. Davon entfallen auf die Ingenieurkammer Mecklenburg-Vorpommern 13 Mitglieder, auf die Ingenieurkammer der Freien Hansestadt Bremen 2 Mitglieder und auf die Ingenieurkammer Sachsen-Anhalt 2 Mitglieder, die jeweils getrennt für Mecklenburg-Vorpommern, die Freie Hansestadt Bremen und Sachsen-Anhalt auf 4 Jahre gewählt werden.

Die Präsidentinnen oder Präsidenten der Ingenieurkammer des Landes Mecklenburg-Vorpommern und der Ingenieurkammern, welche an die Ingenieurversorgung Mecklenburg-Vorpommern angeschlossen sind, sind berufene Mitglieder im Verwaltungsausschuss. Sie können sich durch ein Mitglied ihres Vorstandes vertreten lassen.

Satzungsänderungen der Ingenieurversorgung bedürfen der Zustimmung von 80% der anwesenden Mitglieder des Vertretergremiums. Die Einberufung von Sitzungen des Vertretergremiums kann von 20% seiner Mitglieder schriftlich verlangt werden. Die Sitzung ist innerhalb von spätestens vier Wochen ab dem Vorliegen dieser Voraussetzungen abzuhalten.

#### **§ 5 Vermögensanlage**

Bei der Anlage des Vermögens soll das Land Sachsen-Anhalt entsprechend dem Anteil des Beitragsaufkommens der Teilnehmerinnen und Teilnehmer am Versorgungswerk aus Sachsen-Anhalt am Gesamtbeitragsaufkommen des Versorgungswerkes berücksichtigt werden. Die gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Vorschriften zur Vermögensanlage bleiben unberührt.

#### **§ 6 Aufsicht**

Die vom Land Mecklenburg-Vorpommern ausgeübte Rechts- und Versicherungsaufsicht über die Ingenieurversorgung Mecklenburg-Vorpommern wird im Benehmen mit dem für die Rechtsaufsicht

über die Ingenieurkammer und dem für die Versicherungsaufsicht zuständigen Ministerium des Landes Sachsen-Anhalt wahrgenommen.

## **§ 7 Aufhebung durch Kündigung**

(1) Diese Satzung kann zum Zwecke der Aufhebung von jeder der beiden Seiten mit einer Frist von fünf Jahren zum Ablauf des Kalenderjahres gekündigt werden. Vor Ablauf von zehn Jahren nach Inkrafttreten dieser Anschlussatzung ist eine Kündigung ausgeschlossen. Die Rechte und Pflichten der Teilnehmerinnen und Teilnehmer und der Versorgungsberechtigten bleiben im Falle der Kündigung bis zum Ablauf der Kündigungsfrist gegenüber dem Versorgungswerk unberührt.

(2) Bei Kündigung ist zu gewährleisten, dass

- a) eine Rechtsnachfolge in Form einer verbindlichen Versorgungseinrichtung für die Mitglieder der Ingenieurkammer Sachsen-Anhalt gesichert ist,
- b) die Übertragbarkeit der Ansprüche der Teilnehmenden und der Versorgungsberechtigten an diesen Rechtsnachfolger gesichert ist.

(3) Die Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamwerdung der Genehmigung durch die zuständige Rechtsaufsicht und die Versicherungsaufsicht des Landes Mecklenburg-Vorpommern im Einvernehmen mit den entsprechenden Aufsichtsbehörden des Landes Sachsen-Anhalt. Die Genehmigung darf nur aus rechtlichen Gründen verweigert werden.

## **§ 8 Überleitungsregelungen**

Im Fall der Kündigung oder der Auflösung des Versorgungswerks übernimmt ein geeigneter Rechtsträger diejenigen Teilnehmenden des Versorgungswerks, die als Mitglieder oder ehemalige Mitglieder der Ingenieurkammer des Landes Sachsen-Anhalt oder als deren Angehörige versorgungsberechtigt sind.

Auf den Rechtsträger gehen alle Rechte und Pflichten gegenüber den Mitgliedern, ehemaligen Mitgliedern und Versorgungsberechtigten über.

Im Fall der Aufhebung dieser Anschlussatzung findet eine Auseinandersetzung des Vermögens nach versicherungsmathematischen Grundsätzen statt. Grundlagen der Vermögensauseinandersetzung sind die Satzung der Ingenieurversorgung Mecklenburg-Vorpommern und die im Zeitpunkt der Vermögensübertragung geltenden Rechnungsgrundlagen des technischen Geschäftsplans. Das zu verteilende Vermögen ergibt sich aus einer zum Tag des Ablaufs der Kündigungsfrist zu erstellenden Auseinandersetzungsbilanz, in der die Verkehrswerte zugrunde zu legen sind. Von der Summe der aktiven Vermögenswerte ist die Summe der nichtversicherungstechnischen Verbindlichkeiten abzuziehen. Das so ermittelte Vermögen ist nach dem Verhältnis der auf den ausscheidenden Teilnehmerstand entfallenden versicherungstechnischen Verbindlichkeiten zu den versicherungstechnischen Verbindlichkeiten des im Versorgungswerk verbleibenden Teilnehmerbestandes aufzuteilen. Soweit nichtversicherungstechnische Verbindlichkeiten von dem Rechtsnachfolger der Ingenieurversorgung Mecklenburg-Vorpommern übernommen werden, sind dafür die entsprechenden Deckungsmittel zu belassen. Die Ingenieurversorgung ist berechtigt, Wertpapiere und Grundbesitz in Geldwert abzulösen.

## **§ 9 Änderungen der Satzung über die Ingenieurversorgung Mecklenburg-Vorpommern**

Änderungen der Satzung der Ingenieurversorgung Mecklenburg-Vorpommern bedürfen zu ihrer Wirksamkeit im Rahmen der aufsichtsrechtlichen Genehmigung des Einvernehmens der für die Rechtsaufsicht über die Ingenieurkammer und der für die Versicherungsaufsicht zuständigen obersten Landesbehörde des Landes Sachsen-Anhalt.

Änderungen der Satzung über die Ingenieurversorgung Mecklenburg-Vorpommern werden im Deutschen Ingenieurblatt in den jeweiligen Länderbeilagen der Länder Mecklenburg-Vorpommern und Sachsen-Anhalt sowie der Freien Hansestadt Bremen bekannt gemacht.

## **§ 10 Inkrafttreten**

Diese Anschlussatzung wurde durch die Vertreterversammlung der Ingenieurkammer Sachsen-Anhalt am 29. Oktober 2005 beschlossen.

Sie wurde durch die zuständige Aufsicht über die Ingenieurkammer genehmigt.

Diese Satzung wird im Deutschen Ingenieurblatt in den jeweiligen Länderbeilagen der Länder Mecklenburg-Vorpommern und Sachsen-Anhalt sowie der Freien Hansestadt Bremen bekannt gemacht. Sie tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Genehmigt durch das Ministerium für Wirtschaft und Arbeit des Landes Sachsen-Anhalt am 03. Mai 2006.

Ausgefertigt am 15. Mai 2006

gez. Dipl.-Ing. Jörg Herrmann

Präsident der Ingenieurkammer Sachsen-Anhalt